



LANDRATSAMT
ERDING

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Gegen Empfangsbestätigung
Gemeinde Hallbergmoos
Rathausplatz 1
85399 Hallbergmoos

Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz

**Sachgebiet 41-1
Bauordnung**

Postanschrift:
Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Dienstgebäude:
Freisinger Straße 67
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Florian Widmann
Zi.Nr.: 010

Sprechzeiten:
Dienstag und
Donnerstag

Tel. 08122/58-1236
Fax 08122/58-1404
E-Mail:
baubereich-d
@lra-ed.de

Erding, 29.02.2024

Az.: B-2023-1978 D

Seite 1 von 5

Baurecht;
Bayer. Abgrabungsgesetz (BayAbgrG);

BV.Nr.: B-2023-1978 D

Antragsteller: Gemeinde Hallbergmoos, Rathausplatz 1,
85399 Hallbergmoos

Bauvorhaben: Anlage eines Magerstandortes durch Oberbodenabtrag
auf der Ausgleichs- und Flächenpool-Maßnahme

Baugrundstück: Oberding, Notzingermoos, Obere Schön

Gemarkung: Notzing **Flurnr.:** 1744/1

Gemarkung: Notzing **Flurnr.:** 1745

Zu Ihrem Antrag, eingegangen im Landratsamt: 21.12.2023

Anlagen:

1 Antrags-Zweitschrift mit den gesamten Bauvorlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Erding erlässt folgenden

B e s c h e i d:

I.
Für oben genanntes Vorhaben wird die **abgrabungsrechtliche Genehmigung** erteilt.

II.
Folgende Nebenbestimmungen werden festgesetzt:

1. Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere die Vorschriften

Kreis- u. Stadtparkasse
Erding – Dorfen
IBAN: DE86 7005 1995
0000 0033 43
BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding
IBAN: DE78 7016 9356
0000 1133 44
BIC: GENODEF1EDR

VR-Bank Erding
IBAN: DE71 7016 9605
0001 8559 99
BIC: GENODEF1ISE



Terminvereinbarung: Mo bis Do 7 bis 17 Uhr, Fr 7 bis 13 Uhr
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 7.30 bis 12.30 Uhr, Di u. Do 14 – 17 Uhr
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.landkreis-erding.de.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Bauen und Planungs-
recht, Denkmalschutz

Sachgebiet 41-1
Bauordnung

Seite 2 von 5

ten des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, die vom Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten technischen Baubestimmungen und die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sind einzuhalten.

2. Vor Baubeginn ist die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage durch einen Sachverständigen nachzuweisen. Die Bescheinigung muss zweifelsfrei die Höhenlage entsprechend der Genehmigung bestätigen. Die Bescheinigung muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

Nebenbestimmungen zum Naturschutz:

3. Der Umsetzungszeitraum für die Bodenarbeiten hat außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden, um gebüschbrütende oder bodenbrütende Vogelarten in der Umgebung nicht zu stören. Der Zeitraum für Abgrabung und Aufbringung des Oberbodens ist daher Oktober bis Ende Februar.
4. Die Eintragung der Ausgleichsfläche ins Ökoflächenkataster hat durch die Gemeinde Hallbergmoos zu erfolgen, da die Ausgleichsfläche Bestandteil der Satzung (Bebauungsplan) ist.
5. Die Herstellung der Ausgleichsfläche ist zu dokumentieren, die Zertifizierung zur Verwendung von gebieteigenem Saatgut ist mit dem Zeitpunkt der Ansaat der Unteren Naturschutzbehörde (ED) vorzulegen.
6. Nach Herstellung der Maßnahme ist ein Termin mit der Unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren, um die Qualität der angelegten Fläche zu überprüfen.

Nebenbestimmung zum Bodenschutz/Abfallrecht:

7. Sollten im Zuge der geplanten Maßnahmen Auffüllungen, Abfälle, oder Altlasten zu Tage treten, ist das Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2/ Bodenschutz- und Abfallrecht, unverzüglich zu informieren.

III.

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.
Auslagen werden gemäß der Kostenrechnung vom 29.02.2024 erhoben.
Die Kostenrechnung ist Bestandteil des Bescheides.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Bauen und Planungs-
recht, Denkmalschutz

Sachgebiet 41-1
Bauordnung

Seite 3 von 5

Gründe

Das Vorhaben ist nach Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG genehmigungspflichtig.

Das Landratsamt Erding ist nach Art. 5 BayAbgrG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig.

Die Abbaugenehmigung war zu erteilen, weil das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG). Die Nebenbestimmungen stützen sich auf Art. 36 BayVwVfG; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz - KG-. Die (persönliche) Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG. Die Auslagen werden nach Art. 10 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Unter Beachtung des § 188 VwGO wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Wendlinger
Leitung Fachbereich
Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz



Hinweise:



LANDRATSAMT
E R D I N G

Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz

**Sachgebiet 41-1
Bauordnung**

Seite 4 von 5

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung mit dem Abbau begonnen wird oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayAbgrG).
2. Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu beseitigen; insbesondere den Belangen des Naturschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. Vor allem die Verfüllung schutzwürdiger Biotope ist nicht zulässig.
3. Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit, Schall-, Wärme-, Erschütterungs- und baulichen Brandschutz an der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 7 Satz 3 BayBO). Wenn der Standsicherheitsnachweis nicht geprüft wird, ist in den Fällen des Art. 77 Abs. 3 BayBO der Nachweisersteller auch für die ordnungsgemäße Bauausführung verantwortlich.
4. Bis zur Bestandskraft des Bescheides erfolgt ein eventueller Baubeginn nur auf eigenes Risiko. In diesem Fall entstehen keine Ansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten, wenn die Baugenehmigung im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben wird. Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben wird, sind evtl. bereits erstellte bauliche Anlagen unverzüglich in dem zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Umfang zu ändern bzw. zu beseitigen.
5. Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 8 BayBO). Darüber hinaus hat der Bauherr die abschließende Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).
6. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserversorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind sowie die erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens jedoch nach dem in der Anzeige nach Art. 78 Abs. 2 BayBO genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.
7. Das beiliegende Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm ist genau zu beachten. Gleichzeitig wird auf die Pflicht der am Bau Beteiligten hingewiesen, alle Möglichkeiten und Mittel der Technik einzusetzen, um den Lärm herabzumindern, notfalls auf übermäßig lärmerzeugende Maschinen und Geräte zu verzichten.



LANDRATSAMT
ERDING

**Bauen und Planungs-
recht, Denkmalschutz**

**Sachgebiet 41-1
Bauordnung**

Seite 5 von 5

8. Werden bei den Erdarbeiten Bodendenkmäler freigelegt, sind diese der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (Landratsamt Erding, Bauamt). Zusätzlich ist das Landesamt für Denkmalpflege in München (Tel. 089/2114-347) sofort zu verständigen.
9. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
10. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.